



Geschäftszeichen:  
BHUUWA-2018-441331/70-NE

Bearbeiter/-in: Mag. Daniel Brandstetter  
Tel: 0732 731301-72400  
Fax: 0732 731301-272399  
E-Mail: bh-uu.post@ooe.gv.at

Linz, 10.11.2022

Wassergenossenschaft Traberg,  
Wasserversorgungsanlage –  
Herstellung der wasserrechtlichen Ordnung

## Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

Die Wassergenossenschaft Traberg, vertreten durch Obmann Bernhard RAINER, Am Teich 22, 4183 Traberg, beantragte unter Vorlage eines Einreichprojektes, ausgearbeitet von der Jung & Partner GmbH, 4283 Bad Zell, die Erteilung der nachträglichen wasserrechtlichen Bewilligung für die geänderte Trassenführung sowie für die zusätzlich errichtete Leitung.

In dieser Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt.

<b>Ort (Treffpunkt):</b> <b>Marktgemeindeamt Oberneukirchen, Marktplatz 43, 4181 Oberneukirchen</b>	
<b>Datum:</b> <b>Mittwoch, den 14. Dezember 2022</b>	<b>Zeit:</b> <b>um 8.30 Uhr</b>

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.



Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch einen zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. einen Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftstreuhand oder Ziviltechniker – vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter seine Vertretungsbefugnis durch seine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt. Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie auf den nächsten Seiten neben Ihrem Namen.

### **Beschreibung des Vorhabens**

Die Wassergenossenschaft Traberg (vormals Großtraberg) betreibt eine Wasserversorgungsanlage im Bereich des Gemeindegebietes von Oberneukirchen. Über die Wasserversorgungsanlage werden die Mitglieder der WG Großtraberg mit Trink- und Nutzwasser versorgt.

Im Zuge des Ausbaus der Wasserversorgungsanlage der WG Traberg erfolgte eine Rohrnetzerweiterung für die Versorgung des südöstlichen Bereichs des Einzugsgebietes der WG Traberg.

Es musste nun festgestellt werden, dass ein Teilstück der errichteten Wasserleitung nicht wie im bewilligten Einreichprojekt verlegt wurde, sondern eine andere Trassenführung gewählt wurde. Ferner ist auch ein zusätzlicher Strang für die Versorgung einiger Objekte mit ausgeführt worden. Im Rahmen des vorliegenden Projektes soll nun eine nachträgliche wasserrechtliche Bewilligung für die geänderte Trassenführung sowie für die zusätzlich errichtete Leitung erwirkt werden.

**Ort der Einsichtnahme:** Marktgemeindeamt Oberneukirchen  
Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung, Anlagenabteilung

Soweit nach dem Antrag **fremde Privatgrundstücke für Leitungsanlagen** herangezogen werden sollen, weisen wir auf Folgendes hin:

Wenn der betreffende Grundeigentümer nicht ausdrücklich Einwendungen erhebt, und die Grundinanspruchnahme unerheblich ist, ist mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes, der Wartung und Erhaltung dieser Leitungsanlagen zugunsten des Antragstellers als eingeräumt anzusehen. Wir nehmen in einem solchen Fall an, dass die Zustimmung zur erforderlichen Grundinanspruchnahme unter der Voraussetzung der ordnungsgemäßen Rekultivierung betroffener Grundflächen erfolgt. **Dies gilt auch für Anlageteile, die in diesem Verfahren neu wasserrechtlich bewilligt werden, als auch für Anlageteile, welche bereits fertiggestellt sind und nachträglich wasserrechtlich bewilligt werden.**

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung –

- an der Amtstafel der Marktgemeinde Oberneukirchen
- durch Verlautbarung unter der Internetadresse <http://www.bh-urfahr-umgebung.gv.at>

kundgemacht wurde.

### **Allgemeine Hinweise:**

Bringen Sie bitte diese Verständigung zur Verhandlung mit. Für Sie bestimmte Vermerke finden Sie gegebenenfalls auf der **Verständigungsliste**.

**Als Antragsteller beachten Sie bitte**, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

**Als Partei oder sonstiger Beteiligter** beachten Sie bitte, dass Einwendungen, die Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung der Behörde mündlich oder schriftlich bekannt geben oder mündlich während der Verhandlung vorbringen, nicht berücksichtigt werden können. In diesem Fall verlieren Sie ihre Stellung als Partei; es wird angenommen, dass Sie dem Vorhaben oder den Maßnahmen, die den Gegenstand der Verhandlung bilden, zustimmen. Der Verlust der Parteistellung hat zur Folge, dass Ihnen die Behörde keine Ausfertigung des Bescheides übermitteln wird.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Eine persönliche Ladung ergeht nur an den Antragsteller, die berührten Grundeigentümer, die im Wasserbuch eingetragenen Wasserberechtigten und die Fischereiberechtigten (bitte entsprechende Unterlagen, z.B. Urkunden, Wasserbuchauszüge etc. als Nachweis mitbringen). Für alle anderen Parteien sowie die sonstigen Beteiligten gilt der Anschlag der Kundmachung in der Gemeinde sowie die Anberaumung der mündlichen Verhandlung auf unserer Homepage als Ladung.

#### **Rechtsgrundlagen:**

§§ 40 - 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG)

§§ 9, 11-13, 30-33, 50, 98, 105 und 107 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215/1959 in der Fassung BGBl. I Nr. 58/2017

#### **Diese Verständigung ergeht an:**

1. die Wassergenossenschaft Traberg, Obmann Bernhard RAINER,  
Am Teich 22, 4183 Traberg
2. die JUNG & Partner GmbH, Stockfeld 9, 4283 Bad Zell
3. das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft,  
Abteilung Wasserwirtschaft, Trinkwasser und Abwasser, Kärntnerstraße 10-12,  
4021 Linz (Terminvereinbarung mit Herrn Josef Mader-Kreiner)  
WW-2020-5577490/2-WJ
4. das Amt der OÖ Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft,  
Abteilung Wasserwirtschaft, Wasserwirtschaftliches Planungsorgan,  
Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz
5. die Marktgemeinde Oberneukirchen, Marktplatz 43, 4181 Oberneukirchen,
  - a) mit der Einladung zur Teilnahme und dem Ersuchen um Entsendung des Bürgermeisters oder eines befugten Vertreters;
  - a) mit dem Ersuchen, eine Kundmachung an der Amtstafel anzuschlagen und die mitfolgenden Projektunterlagen B zur Einsicht für die Beteiligten während der Amtsstunden aufzulegen;
  - b) mit dem Ersuchen, die vom Vorhaben berührten Grundeigentümer, die versehentlich nicht geladen wurden oder bei denen ein Besitzwechsel oder eine Änderung in der

Zustelladresse eingetreten ist, mittels beiliegender Kundmachung nachweisbar zu laden;

- c) mit dem Ersuchen, bei der Verhandlung dem Verhandlungsleiter die Ladungsnachweise der Parteien und Beteiligten sowie die mit der Anschlagsklausel versehene Kundmachung und die Projektunterlagen zu übergeben.

6. Ewald Hauzenberger, Schallenbergerstraße 37, 4183 Traberg
7. Christine Heiduck, Nisslstraße 13, 4040 Linz
8. Brigitte Breiteck, Leonfeldnerstraße 239a, 4040 Linz
9. Ludwig Atzmüller, Großtraberg 1, 4183 Traberg
10. Stefan Atzmüller, Schallenbergstraße 49, 4183 Traberg
11. Manfred Prammer, Schallenbergerstraße 47, 4183 Traberg
12. Bernard Manfred und Ursula, Großtraberg 6, 4183 Traberg
13. Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Straßenerhaltung und -betrieb, Bahnhofplatz 1, 4020 Linz
14. das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Wasserwirtschaft/Beratungsstelle Oö. Wasser, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz

Freundliche Grüße

Für den Bezirkshauptmann

Margarete Neundlinger

Nutzen Sie die Möglichkeit mit uns per E-Mail in Kontakt zu treten ([bh-uu.post@ooe.gv.at](mailto:bh-uu.post@ooe.gv.at))!

**Hinweise:**

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <http://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhurfahrumgebung.htm>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an [bh-uu.post@ooe.gv.at](mailto:bh-uu.post@ooe.gv.at) oder per Post an die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung, Peuerbachstraße 26, 4041 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Kundenzeiten: Mo., Mi., Do., Fr. 7:30-12:00 Uhr, Di. 7:30-17:00 Uhr

und Amtsstunden: Mo., Di., Do. 7:00-12:00 Uhr und 12:30-17:00 Uhr, Mi. 7:00-13:00 Uhr, Fr. 7:00-12:30 Uhr